

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 8. —

Breslau, den 26ten Februar 1812.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 74. Wegen einer Kirchen-Collecte zum Bau des Schulhauses in Herrnsdorf.
Das Hohe Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Hohen Ministerio des Innern hat mittelst Rescripts vom 13. d. M. eine allgemeine Kirchen-Collecte zum dringend nöthigen Bau eines Schulhauses in Herrnsdorf, bei dem gänzlichen Unvermögen der Kämmerei und der Commune, bewilligt.

Es werden daher sämtliche Herrn Superintendenten im Departement der unterzeichneten Deputation beauftragt, in sämtlichen Kirchen des ihrer Aufsicht anvertrauten Superintendentur = Bezirks diese Collecte, welche vorher von den Canzeln bekannt zu machen ist, sammeln zu lassen, und die eingegangenen Beiträge seiner Zeit unter Einfendung der gewöhnlichen Nachweisung, an die Haupt-Collecten-Casse zur weiteren Beförderung abzuliefern.

G. S. III. Januar 401. Breslau, den 13ten Februar 1812.

Geistliche = und Schulen = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 75. Wegen der ult. December jeden Jahres einzureichenden Nachweisung der Bau = Material = Preise und deren Fuhrldhne.

Den sämtlichen Magisträten des Breslauschen Regierungs = Departements wird die Festsetzung wegen der ultimo December jeden Jahres einzureichenden Nachweisung der Bau = Material = Preise und deren Fuhrldhne in wiederholte Erinnerung gebracht, und bedarf es nur allein des an die Königl. Regierung einzureichenden Exemplars.

P. IV. Febr. 249. Breslau, den 15ten Februar 1812.

Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 76. Wegen Einsendung eines Exemplars der herauskommenden Zeitschriften von den Verlegern derselben, an das Königl. Statistische Bureau bei dem General = Polizei = Departement in Berlin.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, daß von allen herauskommenden Zeitschriften 1 Exemplar von den Verlegern derselben an das Königl. Statistische Bureau

bei dem General = Polizei = Departement in Berlin kostenfrei eingesandt werden soll.

Die respective Polizei = Präsidenten, Directoren und Magisträte werden daher in Folge dessen hiermit aufgefordert, den zum Verlage solcher Zeitschriften berechtigten Personen diese Bedingung bei Aushändigung des diesfälligen Gewerbescheines, welcher sie hierzu autorisirt, ausdrücklich bekannt zu machen, und selbige durch eine besondere protocollarische Verhandlung hierüber zur pünktlichsten Erfüllung derselben zu verpflichten.

P. VI. 813. Febr. Breslau, den 15ten Februar 1812.

Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 77. Wegen der befohlenen Anzeigen der von Civil = Geistlichen bei Militair = Personen verrichteten Amts = Handlungen.

Es ist höheren Orts darüber Beschwerde geführt worden, daß die in dem Militair = Kirchen = Reglement Abschnitt V. a. §. §. 13. 15. bis 18. befohlenen Anzeigen der von Civil = Geistlichen bei Militair = Personen verrichteten Amts = Handlungen am Schluß des vorigen Jahres den betreffenden Militair = Predigern von vielen Civil = Predigern gar nicht, von anderen zu spät zugekommen sind. Wir verordnen daher, daß die vom Jahre 1811. noch rückständigen Anzeigen bei 5 Rthlr. Strafe innerhalb 8 Tagen an die betreffenden Militair = Prediger eingesendet werden, künftig aber bei gleicher Strafe die Einsendung jedesmal gleich nach dem Jahres = Schluß, und zwar ohne erst eine Aufforderung dazu zu erwarten, sowohl von den in auswärtigen Garnisonen den Militair = Prediger vertretenden Civil = Geistlichen, als auch von denjenigen, welche auf ein von dem Militair = Prediger ausgestelltes Dimissoriale bei commandirter oder beurlaubten Militair = Personen Amts = Handlungen verrichtet haben, geschehen muß.

Diese Anzeigen sind übrigens unter dem Kirchen = Siegel und unter der Rubrik: Militair = Kirchen = Sachen, zur Post zu befördern.

G. S. III. Febr. 527. Breslau, den 16ten Februar 1812.

Geistliche = und Schulen = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 78. Verordnung, in wiefern die Duplicate der Kauf = Contracte und die Verhandlungen zu denselben ist n. Januar 1811. abgeschlossenen Verträgen, auf dem 2 ggr. Stempel = Bog. n. auszufertigen sind.

In Folge einer declaratorischen Bestimmung der Königl. Abgaben = Section des Departements der Staats = Einkünfte 2c. 2c. für die directen und indirecten Abgaben, wird hiermit zur Achtung bekannt gemacht:

1) Daß auf den Grund des auf einen 8 ggr. Stempel = Bogens angefertigten Duplicats eines Kauf = Contracts, die Jagrossation rückständiger Kauf = Gelder geschehen kann, dasfern auf demselben bemerkt ist, mit welchem Werth Stempel das Original versehen, und wenn sich gegen dessen Betrag nichts zu erinnern findet.

2) Daß bei Verträgen, die vor dem 1sten Januar 1811. abgeschlossen sind, die Anwendung der älteren Stempel-Gesetze statt findet und, in so fern erst jetzt deren Verlautbarung, Bestätigung und Eintragung nachgesucht wird, zu den dieserhalb erforderlichen Verhandlungen und Ausfertigungen der gewöhnliche 8 ggr. Stempel zu gebrauchen ist.

A. D. 27. Febr. V. Breslau, den 16ten Februar 1812.
Breslauer und Meißner Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 79. Wegen des Zeichnens der Säcke der Land-Leute in den Land- und Stadt-Mühlen.

Das Accise-Reglement de Anno 1756. verordnet §. 29. Pag. 41. daß die Leute vom Lande, welche in den vor den Thoren belegenen Stadt- oder auch andern auswärtigen Mühlen mahlen, wohin das ganze Jahr durch viel städtisches Getreide kommt, ihr Getreide in keinen andern als solchen Säcken, worauf der Name des Eigenthümers und Dorfes mit Roth-Stein oder schwarzer Farbe kenntlich gezeichnet ist, dahin bringen, noch die Müller, bei Strafe der von dem Land-Getreide ex propriis zu erlegenden Accise, solches anders annehmen, oder die Müller diese Land-Säcke allenfalls selber zeichnen sollen; welches auch von den Mühlen zu verstehen, so in offenen mit keinen Thor-Schreibern versehenen Städten befindlich sind.

Wenn aber die Mühlen innerhalb einer verschlossenen Stadt belegen, wo Thorschreiber angesetzt sind, braucht es der gezeichneten Säcke nicht 2c. 2c.

Wenn nun nach Publication des Edicts vom 7ten September a. pr., welches die Mahl-Steuer für das platte Land aufhebt, diejenigen Controllen wieder Platz greifen sollen, welchen das Land-Gemahl auf ländlichen Mühlen vor Einführung der Land-Consumtions-Steuer unterworfen gewesen; so werden die Accise- und Consumtions-Steuer-Aemter auf gedachte Gesetz-Stelle verwiesen, und fällt daher die Zeichnung der Säcke mit Getreide zum vermahlen für Land-Leute weg, wenn das Getreide auf Land-Mühlen vermahlen wird, welche sich nicht in dem obgedachten Fall befinden.

Rücksichtlich des Brau-Malzes und Brandwein-Schrots für ländliche Einwohner bleibt es hingegen bei der Vorschrift des Reglements von 28sten October 1810. und darf solches nicht anders als mit Steuer-Zetteln in gezeichneten Säcken auf ländlichen Mühlen erscheinen.

A. D. 309. Febr. III. Breslau, den 17ten Februar 1812.

Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 80. Wegen der errichteten Münz-Verifications-Bureau.

Um den Andrang derer, welche Verification der Münze begehren, desto schneller zu befriedigen, ist zur Bequemlichkeit des Publicums beschloffen worden,

nicht nur hier in Breslau dem schon bestehenden Verifications-Bureau die nöthige Anzahl von Gehülfsen beizugeben, sondern in verschiedenen Provinzial-Städten hiesigen Regierungs-Departements, nämlich in Schweidnitz, Brieg, Reisse, Glas, Rattibor, Dypeln, Wartenberg, Neustadt, Tarnowitz und Pleß, noch eigene Verifications-Bureauz zu etabliren. An Gebühren sind $\frac{7}{7}$ pro Cent, also 6 sgl. diesen Bureauz bewilligt worden, welche derjenige, der die Verification verlangt, bezahlen muß.

G. XIV. 283. Jan. Breslau, den 17ten Februar 1812.

Polizey = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 81. Wegen des Tragens der Ehren-Medaillen.

Da nach einer Allerhöchsten Verordnung außer dem allgemeinen Ehren-Zeichen erster und zweiter Classe, und der goldenen und silbernen Verdienst-Medaille, bei dem Militair keine andere Medaillen, von welcher Art sie auch seyn mögen, als Dekoration des Inhabers derselben getragen werden sollen; so wird solches hiermit bekannt gemacht, damit sich ein jeder darnach gebührend achte.

G. VIII. Januar. 211. Breslau, den 17ten Februar 1812.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 82. Wegen Einrichtung der städtischen Schul-Deputationen.

Sämmtliche Magisträte der Städte, wo noch keine städtische Schul-Deputationen eingerichtet sind, werden hierdurch angewiesen, für deren Einrichtung schleunigst zu sorgen, und ohnfehlbar binnen 14 Tagen darüber zu berichten.

G. S. III. Januar. 436. Breslau, den 17ten Februar 1812.

Geistliche = und Schulen = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 83. Wegen der Vorschläge zu Bauen und Reparaturen.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Vermeidung aller Rückfragen wird hierdurch verordnet, daß bei Anträgen auf Bauten und Reparaturen sowohl an königlichen als Privat-Patronats-Kirchen und Prediger-Gebäuden, jedesmal der Vermögens-Zustand der Kirche, welche die Kosten dazu hergeben soll, zugleich angezeigt werden soll. Im Falle der Insufficienz des Aerarii, muß der auf speciellen Abkommen oder Observanz beruhende Beitrag des Patrons und der Eingepfarrten jedesmal genau erörtert, und dieß in allen den Fällen, insbesondere auch bei Kirchen- und Pfarr-Bauten, die nicht Landesherrlichen Patronats sind, beobachtet werden, wenn nach Vorschrift des §. 704. Theil 2. Tittel II. des allgemeinen Landrechts, zu einem solchen Bau, insofern er über 50 rthl. beträgt, die Genehmigung der geistlichen Provinzial-Behörde nachzusuchen ist.

G. S. III. Jan. 436. Breslau, den 17ten Februar 1812.

Geistliche und Schulen = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 84 Wegen Vollständigkeit der Beläge bei den Militair-Vorspann-Liquidationen:

Durch die zum Theil statt gefundene Unvollständigkeit der Beläge bei den Militair-Vorspann-Liquidationen hat das Königl. Militair-Oekonomie-Departement sich veranlaßt gefunden, nachstehendes zu bestimmen:

1) Sollen diesen Vorspann-Liquidationen von den Ländrätthen und Magisträten neben den Quittungen des Militairs, auch noch die Marsch-Routen, die Requisitionen, die Verstellungs-Ordres, wenn auch nur in Abschrift, beigefügt werden.

2) Sollen den Quittungen über die zum Transport der Kranken gestellten Fuhrn, die Atteste der Chirurgen, oder anderer glaubwürdigen Personen, daß die Transportirten den Marsch nicht zu Fuß zurücklegen können, beiliegen.

3) Soll in den Quittungen über transportirte Militair-Effecten, über Brod und Fourage, nächst den übrigen Erfordernissen genau die Quantität der Ladung, und in Ansehung des letztern die Zahl der transportirten Brodte, der Scheffel, Centner u., Hafer, Heu, Stroh u., und für welche Tage empfangen, ausgedrückt seyn, damit beurtheilt werden kann, ob der verabsolgte Vorspann zu dem transportirten Gute in richtigem Verhältnisse stehe, und ungebührliche Kosten vom Veranlasser eingezogen werden können.

Sollte in einem oder dem andern Falle die Beibringung so vollständiger Justificationen, als vorstehend verlangt worden, nicht möglich seyn, so muß der Liquidant die Gründe angeben, weshalb solches nicht hat geschehen können, um darnach zu beurtheilen, ob in dem speciellen Falle von deren Beibringung zu abstrahiren ist. Die Ländrätthe und Magistrate haben sich hiernach überall zu achten.

M. VIII. 451. Jan: Breslau, den 18ten Februar 1812.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 85. Betreffend das Abraupen der Obstkäume:

Bei der außerordentlichen Menge von Raupennestern, die sich voriges Jahr auf den Obstkäumen angesetzt haben, werden die Besitzer von Obstgärten, die das Abraupen im verflossenen Herbst nicht vorgenommen haben, aufgefordert, solches mit dem Eintritt des Frühjahrs sorgfältig zu bewerkstelligen. Sämmtliche Herrn Ländrätthe und Magistrate haben darauf, und auf die Befolgung der Verordnungen wegen des Abraupens der Bäume vom 18ten Januar 1770, und 30sten Januar 1796, mit Ernst zu halten.

P. XV. Jan. 381. Breslau, den 21sten Februar 1812:

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 8. Betreffend die Verrechnung der bei den Unter-Gerichten eingehenden alten Tresor-Scheine.

Auf den Grund des Rescripts Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 15ten Januar c. werden sämtliche Unter-Gerichte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements, bei welchen sich formirte Salarien-Cassen befinden, hiermit angewiesen, in den einzureichenden Designationen der bei ihnen eingegangenen alten Tresor-Scheinen, Behufs des Umtausches derselben gegen baar's Courant, bei jeder einzelnen Einnahme-Post von Tresorscheinen, den Namen des Debiten, welcher dieselben bezahlt hat, mit Bemerkung der Sache, in welcher er Zahlung geleistet, und die Hauptsumme, unter welcher die Zahlung in Tresor-Scheinen begriffen gewesen, künftig aufzuführen. Breslau, den 31sten Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlessien.

Nro. 9. Betreffend das von den Unter-Gerichten anzufertigende Tableau über die in den Hypothequen-Büchern eingetragene Forderungen der Erister, Klöster u.

Auf den Grund des Rescripts Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 25ten Januar c. werden sämtliche im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts sich befindende Unter-Gerichte, in so fern denselben Real-Jurisdiction zusieht, hiemit angewiesen, nach Anleitung des hier beifolgenden Schemas ein Tableau über die in ihren Hypothequen-Büchern eingetragenen Forderungen, welche für ein aufgehobenes geistliches Stift oder Kloster, den Convent, einen Prälaten, Abt, Nebtiffin, einen einzelnen Mönch oder Nonne, die zu einem Stift oder Kloster gehörige Kirche, oder für eine unter der Verwaltung eines Capitels, Stifts oder Klosters gestandene Fundation, intabulirt worden, zu fertigen und anhero einzureichen. Bresl. den 7. Febr. 1812.

Königlich Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlessien.

No.	Namen des Ausstellers der Hypothecue.	Bezeichnung des verpfändeten Guts oder Grundstücks.	Namen der Hypothecan; Buch führenden Behörde.	Betrag des Capitals, (wenn das Instrument auf Gold oder auf Pfandbriefe lautet, muß dies bei jeder Post bemerkt werden)		Zinssuß.	
				Courant.	Real-Münze.		
				rthl. gr.	pf.	rthl. gr.	pf.

		Sicherstellung des Capitals.				
		a	b	c		
Kündigungs- frist.	Ob das Capital dem Convent, Abt, Prälat oder einer besondern Fundation, und welcher gehört.	Legt: r Erwerb, o. Taxpreis, und von welchem Jahre. Bei den Häusern muß jedesmal auch der im Feuer-Catastro eingetragene Werth bemerkt werden.	Betrag der vorstehenden Schulden.	Ob Cautionen, Protestationen, u. unter welchem Datum auf d. Grundstück eingetragen	Bemerkungen.	
			rthl. gr.	pf.		

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlesien.
Nro. 5. Wegen Eintragung der Schulden der aufgehobenen Klöster und Äbte in die Hypotheken-Bücher.

Den Untergerichten in Ober-Schlesien wird hiermit zur Nachricht bekannt gemacht: daß die Königl. Haupt-Commission zur Aufhebung der Klöster und Äbte in Schlesien durch die Cabinets-Ordre vom 16ten Januar d. J. ausdrücklich autorisirt worden ist, die säcularisirten Geistlichen Güter in Schlesien zu verkaufen, in Erbpacht auszuthun und mit Schulden zu belasten, so daß alle Hypotheken-Beholden auf den Grund der von der Haupt-Commission errichteten oder genehmigten, und mit gerichtlicher Confirmation versehenen Verkaufs- oder Erbpacht-Contracte die Besitztitel auf die Käufer und Erbpächter zu berichtigen, und auf den Grund der von ihnen ausgestellten Schuld- und Hypotheken-Instrumente diese Schulden in die Hypotheken-Bücher einzutragen, verpflichtet sind.

Brieg, den 7ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

B e l o b u n g e n.

Der Königliche Superintendent Herr Kunowsky in Schweidnitz hat Uns aus seinem Synodal-Sprengel 110 specielle, mit seinem eignen Urtheil versehene Schulberichte eingesandt und Uns dadurch einen neuen Beweis gegeben, mit welcher ausgezeichneten Thätigkeit derselbe in seinem großen, mehr als 200 Schulen umfassenden Wirkungskreise die wichtige Angelenheit des Elementarschulwesens zu befördern strebt. Wir können daher nicht unterlassen, demselben besonders darüber Unser Wohlgefallen zu bezeugen, daß er, so weit ihn sein Amt dazu berechtigt, Mißbräuche abstellt und das Gute fördert, wo sich ihm die Gelegenheit dazu darbietet, ohne auf besondere Versügungen und Aufträge zu warten, und daß aus allen diesen Berichten hervorgeht, in welcher Uebereinstimmung er hierbei mit vielen würdigen Geistlichen handelt, die das mühsame und doch nur von wenigen anerkannte Geschäfte der Schul Revisionen führen. Zugleich aber macht es Uns auch nicht wenig Freude, durch diese Berichte mit mehreren Landschul-Lehrern bekannt geworden zu seyn, die zum Theil unter ungünstigen Umständen und bei einem mittelmäßigen Einkommen, Geschicklichkeit und Amtstreue mit einander verbinden, und dadurch ihre Schulen einem gewissen Grade der Vollkommenheit näher gebracht haben. Als solche dürfen Wir folgende auszeichnen:

Den Cantor Jung in Charlottenbrunn,	den Wäffel in Conradswaldau,
= Kammel in Göhlenau,	= Appelt in Demanze,
= Gründler in Lannhausen,	= Tilsch in Rosenau und Raspenau,

- | | |
|------------------------------------|----------------------------------|
| den Stief in Langwaltersdorff, | den Beutel in Ober-Giersdorff, |
| = Ahe und Grundmann in Gottesberg, | = Hoffmann in Wüstegiersdorff, |
| = Sagner in Freudenberg, | = Grüttner in Wüstewaltersdorff, |
| = Scholz in Puschlau, | = Keil in Michelsdorff, |
| = Döring in Ober-Salzbrunn, | = Hampel in Lucitsch, |
| = Mettner nebst dem Adjuvanten | = Walle in Rogau, |
| Schwarzer in Waldenburg, | und vor allen übrigen |
| = Neumeister in Hermsdorff, | = Henke in Schmidtsdorff, |

welchem letzteren Wir daher vorzüglich hiermit unsre Zufriedenheit öffentlich bezeugen wollen.

Es thut uns leid, dies Verzeichniß für jetzt nicht vermehren zu können; noch mehr aber müssen Wir bedauern, auch viele Gemeinen kennen gelernt zu haben, die ihre Kinder so nachlässig und unordentlich zur Schule schicken, daß aller Fleiß der Lehrer ermüden oder vereitelt werden muß. Wir wollen diese Gemeinen nicht öffentlich nennen, sondern nur alle Eltern, die sich dessen schuldig wissen, hiermit auffordern, zu bedenken, daß sie über die Bildung ihrer Kinder vor Gott einst Rechenschaft ablegen müssen. Aber Wir wollen sie auch zugleich ernstlich warnen, daß sie uns nicht in die Nothwendigkeit bringen, die uns zu Gebote stehenden Strafen und Zwangsmittel bei einer Angelegenheit zu verfügen, worin allein Gehorsam gegen Gott und Liebe zu dem Nächsten wirksam seyn sollten.

G. S. IX. Februar 223. Breslau, den 16ten Februar 1812.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Der Scholz Grun und die Gemeinde Kohnau haben sich bei dem am 23sten December v. J. statt gehaltenen Brande auf dem Morgensterner Bitriol- und Schwefel-Werke zu Kohnau besonders thätig und hülffreich bewiesen, wofür das Königl. Ober-Bergamt sich veranlaßt hält, dem gedachten Scholzen Grun, so wie der Gemeinde Kohnau, seinen Dank hiermit öffentlich zu bezeugen.

Breslau, den 17ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt des souverainen Herzogthums Schlessien und der Grafschaft Glatz.

B e r i c h t i g u n g e n .

In dem Amtsblatt Nro. 2. d. J. der Personal-Chronik, nämlich bei den Mitgliefern des Oberschlessischen Pupillen-Collegii, kommt der Ober-Landes-Gerichts- und Pupillen-Rath Spons zuvor, dann der Ober-Landes-Gerichts-Rath Graf von Beust, und alsdann die übrigen Mitglieder in der Ordnung. Statt des beim Ober-Landes-Gerichte ernannten Canzlei-Copisten Pritschke, lese man Gritschke.